

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Grundsätzliches Ja zur Verordnung über die Einführung der Landesverweisung**

Solothurn, 20. September 2016 – In seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz (BJ) begrüsst der Regierungsrat grundsätzlich die vorgeschlagenen Bestimmungen in den entsprechend anzupassenden Verordnungen. Er regt jedoch in einzelnen Bereichen Präzisierungen an.

Der Bundesrat hat beschlossen, die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Verfassungsnormen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer (sog. Ausschaffungsinitiative) auf den 01. Oktober 2016 in Kraft zu setzen. Diese Bestimmungen sehen im Wesentlichen die Einführung einer neuen, strafrechtlichen Landesverweisung vor.

Im Zuge der Einführung der Landesverweisung wurden nun auf Bundesebene diverse Verordnungen angepasst, welche sowohl Bereiche des Ausländer- und Asylrechts als auch des Straf- und Polizeirechts umfassen.

Im Kanton Solothurn ist vorgesehen, dass künftig das Migrationsamt die strafrechtlichen Landesverweisungen vollziehen wird. Gerade in der Zusammenarbeit zwischen Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgerichte sowie Straf- und Massnahmenvollzug) und den

Migrationsbehörden (Migrationsamt, Staatsekretariat für Migration) wird eine klare Koordination in jeder Hinsicht als unerlässlich erachtet. Daher werden die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Landesverweisungen und den ausländerrechtlichen Folgen sowie jene zum Umgang mit Landesverweisungen im Straf- und Massnahmenvollzug wurden jedoch nach Ansicht des Kantons Solothurn teilweise unvollständig und nicht immer widerspruchsfrei ausgearbeitet. Er regt in seiner Vernehmlassungsantwort daher mehrere Änderungen bzw. Präzisierungen an.

Weitere Auskünfte erteilt:

Peter Hayoz, Chef Migrationsamt, 032 627 28 37